

Antrag auf eine Zeitkarte für die Schülerbeförderung
Schuljahr 2025/2026

Als Abgabefrist gilt der 30. April. Für die 7. und 11. Klasse gilt der 10. Kalendertag
nach Erhalt des Aufnahmebescheides der Schule.

☐ Neuantrag

☐ Folgeantrag

1. Persönliche Angaben zum Schüler (Hauptwohnsitz)

Vorname: _____ Name: _____
Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers
Geburtsdatum: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ und Wohnort: _____
Schule: _____
Klasse (neu): _____
Bei Fachoberschule beruflicher Schwerpunkt

**(FOS, BFS, GOST, Sonstige - Die Kopien des Praktikumsvertrages und
Schulbescheinigung/Aufnahmebescheinigung sind beizufügen)**

2. Gesetzliche Vertretung/Erziehungsberechtigte

Vorname: _____ Name: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ und Wohnort: _____
Telefonnummer*: _____
E-Mail*: _____
☐ Hilfe zur Erziehung/Heimunterbringung
☐ Pflegefamilie

* ggf. bei Rückfragen

Name, Vorname	Name der Schule	Klasse

4. Angaben zur Beförderung

☐ vom Schuljahresbeginn bis Schuljahresende	
☐ ab Monat bis zum Schuljahresende	
☐ für den Zeitraum von: bis	
Einstieg/ _____ Haltestelle _____	Ausstieg/ _____ Haltestelle _____
Entfernung für den einfachen Schulweg: _____ km	

5. Anlage

☐ Passbild (erforderlich bei Neuanträgen und bei Ablauf der Gültigkeit des E-Tickets)

Bitte beschriften Sie das Passbild auf der Rückseite mit Namen, zukünftig besuchter Schule und Klasse.

Dies sollte gut lesbar und nicht abwischbar sein.

Ohne Passbild werden keine Schülerfahrausweise durch die Verkehrsgesellschaft ausgegeben!

Versicherung der Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben/Vertragsbedingungen

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben dem Schulverwaltungsamt sofort zu melden. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden, wenn die nach den Beförderungsrichtlinien geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. In diesem Fall habe ich die Kosten der Beförderung in voller Höhe zu tragen.

Bei Nichtinanspruchnahme des Schülerfahrausweises ist dieser bis zum 5. des jeweiligen Monats zurückzugeben. Die Kündigung ist schriftlich beim Schulverwaltungsamt einzureichen und wird erst mit Rückgabe des Schülerfahrausweises wirksam.

Ort / Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters/
des volljährigen Schülers

Stempel/Unterschrift
Schule

Drucken

Merkblatt

Auszüge aus dem Beschluss 0208/21 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10.06.2021

§ 2 - Grundsätze

Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind unter den Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung Schüler der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen, der Oberstufenzentren, und der Ersatzschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben. Als Wohnung gilt der melderechtlich erfasste Aufenthaltsort des Schülers.

Nicht anspruchsberechtigt sind

- Schüler an Fachschulen
- Schüler des zweiten Bildungsweges
- Schüler in Ergänzungsschulen
- Schüler die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren
- Auszubildende die eine Ausbildungsvergütung erhalten
- Schüler in Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes
- Schüler in Heil- und Heilhilfsberufen.

§ 3 - Schulweg

Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für die gemäß § 2 anspruchsberechtigten Schüler, wenn der einfache Schulweg

- | | |
|---|----------------------------|
| - für Schüler der Jahrgangsstufe 1- 6 | mindestens 2,0 km |
| - für Schüler der Jahrgangsstufe 7- 10 | mindestens 3,5 km |
| - für Schüler der Jahrgangsstufe 11- 13 | |
| bzw. für Schüler des OSZ | mindestens 5,0 km beträgt. |

§ 8 - Eigenanteil, Beschränkung der Ansprüche

Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bestehen die Ansprüche auf Beförderung bzw. Erstattung in den beschriebenen Sachverhalten beschränkt und in Abhängigkeit von einem entsprechend zu leistenden Eigenanteil. Das gilt nicht für anspruchsberechtigte Schüler, die einer Schule zugewiesen wurden oder wegen erschöpfter Kapazitäten eine andere als die angewählte Schule des gleichen Bildungsgangs besuchen.

Für anspruchsberechtigte Schüler, die eine weiterführende allgemeinbildende öffentliche Schule, ein Oberstufenzentrum oder eine Ersatzschule besuchen, ist der Erstattungsanspruch auf höchstens 30 % der Kosten der günstigsten, ermäßigten Zeitkarte des ÖPNV für das gesamte Gebiet des Landkreises beschränkt.

Die Beschränkung der Erstattungspflicht gilt in gleicher Weise für anspruchsberechtigte Schüler, die, soweit ein Schulbezirk im Sinne des § 106 BbgSchulG festgelegt ist, eine andere als die festgelegte Schule besuchen, deren Schulträger nicht derselbe ist und die weiterhin keine Schule besonderer Prägung ist. In diesem Fall obliegt dem Landkreis nicht die Organisation der Beförderung. Abweichend vom Satz 2 kann für einen zugelassenen weiteren Besuch einer vom anspruchsberechtigten Schüler bereits zuvor besuchten Schule von einer Beschränkung der Erstattungspflicht abgesehen werden, soweit dem Landkreis hierdurch keine höheren Aufwendungen als beim Besuch der festgelegten Schule entstehen.

Die Beschränkung des Erstattungsanspruches nach Abs. 2 gilt nicht für anspruchsberechtigte Schüler die eine weiterführende allgemeinbildende öffentliche Schule oder ein Oberstufenzentrum außerhalb des Landkreises besuchen, sofern die Fahr- und Wartezeit zur besuchten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln um mindestens 15 Minuten kürzer ist als die Fahr- und Wartezeit zu einer vergleichbaren Schule im Landkreisgebiet. In diesem Fall besteht der Erstattungsanspruch bis zum vollen Preis der Landkreiskarte.

Einschränkungen der Erstattungspflicht gelten nicht für den Besuch einer Schule besonderer Prägung oder eines Bildungsganges des OSZ außerhalb des Landkreises, soweit gleichartige Angebote im Landkreis nicht vorhanden sind.

Ein zu erhebender Eigenanteil wird im Voraus für das Schulhalbjahr durch Leistungsbescheid festgesetzt. Der Eigenanteil ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Besteht die Pflicht zur Leistung des Eigenanteils für mehr als zwei Kinder, so wird der Eigenanteil für das dritte und jedes weitere Kind nicht erhoben.

Die Ausgabe der Zeitkarten erfolgt durch die Schule. Der Landkreis ist berechtigt die Ausgabe einer Zeitkarte abzulehnen sofern Eltern sich mit der Leitung festgesetzter Eigenanteil in Verzug befinden.

§ 9 - Sozialklausel

Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn ein Personensorgeberechtigter eines in seinem Haushalt lebenden Schülers, die nicht getrennt lebenden Eltern des Schülers oder der Schüler selbst zum Zeitpunkt der Antragstellung Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, Kindergeldzuschuss nach dem Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält. Dem Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist der entsprechende Bewilligungsbescheid beizufügen.

§ 10 - Antrags- und Erstattungsverfahren

Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.

Der Antrag ist in der Regel einmal für die Dauer eines Bildungsganges zu stellen.

Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Schülers ändert, der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

Fahrtkosten werden ab dem Monat der Antragstellung erstattet, eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz maßgebend ist.

Bei Verlust von Zeitkarten wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder dem volljährigen Schüler zu tragen.

Bei Nichtinanspruchnahme der Schülerfahrausweise sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, diese bis zum 5. des jeweiligen Monats zurückzugeben. In diesem Fall werden bereits gezahlte Eigenanteile ab dem Monat anteilig rückerstattet. Bei minderjährigen Schülern trifft die Verpflichtung nach Satz 1 die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Rückgabe der Zeitkarte nach dem 5. eines Monats, werden bereits gezahlte Eigenanteile ab dem Folgemonat rückerstattet.

Erfolgt die Rückgabe der Zeitkarte verspätet, ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz berechtigt, ihm dadurch entstandene Kosten von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schüler oder von den volljährigen Schülern zurückzufordern.

Die entstandenen Kosten werden ebenfalls zurückgefordert, sofern eine Doppelbeantragung von Zeitkarte und Fahrtkostenrückerstattung erfolgt ist.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt zur Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten.

1. Ihre Daten werden zur Ausstellung einer Schülerzeitkarte bzw. für die Fahrtkostenerstattung verarbeitet bzw. wenn erforderlich, für die Organisation einer Schülerspezialbeförderung. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gemäß des Brandenburgischen Schulgesetzes i. V. m. der Satzung für die Schülerbeförderung erforderlich.
2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO zulässig und erforderlich.
3. Folgende Datenkategorien werden übermittelt:

Datenkategorie	Empfänger
Adressdaten	vertraglich gebundene Verkehrsunternehmen
Geburtsdaten	vertraglich gebundene Verkehrsunternehmen
Schuldaten	vertraglich gebundene Verkehrsunternehmen
Gesundheitsdaten (nur für Schülerspezialverkehr zutreffend)	vertraglich gebundene Verkehrsunternehmen

4. Ihre Daten werden bis zur Beendigung der Aufbewahrungsfrist gespeichert.
5. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung, soweit die Daten unrechtmäßig erhoben wurden, unrichtig oder nicht länger erforderlich sind. Auf Anfrage kann beim Verantwortlichen eine detaillierte Auskunft über den Umfang der von uns vorgenommenen Datenerhebung verlangt werden. Auch kann eine Datenübertragung angefordert werden, sollte der Unterzeichnende der Übertragung seiner Daten an eine dritte Stelle wünschen.
6. Sie haben gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Beschwerderecht.

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Schulverwaltungs- und Kulturstab

Schülerbeförderung/Zeitkarten

Frau Nützsche
Telefon 03573/870-1527
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg
linda-nuetzsche@osl-online.de

Schülerspezialverkehr

Frau Wonneberger
Telefon 03573/870-1526
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg
janine-wonneberger@osl-online.de

Kontaktinformationen der Datenschutzbeauftragten

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Beauftragte für den Datenschutz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
datschutzbeauftragte@osl-online.de

Kontaktinformationen Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz und das Recht auf
Akteinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Poststelle@LDA.Brandenburg.de